

Postulat Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB/Rahel Ruch, JA!): Schluss mit Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung in Ausgehlokalen!

In ihrer Ausgaben vom 19. Oktober 2012 haben die Medien publik gemacht, dass an einem Samstagabend einem Rollstuhlfahrer der Zugang zum Berner Ausgehlokal „Mad Wallstreet“ aus „Sicherheitsgründen“ verweigert wurde, obwohl er in Begleitung von zwei Kollegen war. Der Betroffene fühlt sich verständlicherweise diskriminiert. Er vermutet, dass der Grund für die Einlassverweigerung eher darin zu suchen ist, dass sich gewisse Leute an der Anwesenheit von Menschen mit einer Behinderung stören. Der Vorwand, Menschen mit Behinderung den Zugang zu einem Ausgehlokal aus Sicherheitsgründen zu verweigern, verstösst gegen das Behindertengleichstellungsgesetz, das von privaten Einrichtungen, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, verlangt, dass sie Menschen mit einer Behinderung nicht diskriminieren. Auch wenn diese Zugangsverweigerung nur für samstags gilt, öffnet diese Praxis dennoch Tür und Tor für Willkür. Aufgrund dieses publik gewordenen Falls besuchten wir die Homepage des besagten Ausgehlokals und entdeckten folgende Passage unter den „Eintrittsregeln“:

- Wir behalten uns vor, Einzelpersonen den Eintritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- Rollstühle können an stark frequentierten Tagen (FR/SA und vor Feiertagen) aus Sicherheitsgründen nicht eingelassen werden!
- Den Anweisungen der Security ist Folge zu leisten. Die Security übt Hausrecht im Lokal und auf dem Areal der Grossen Schanze aus.

Neben der Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung stellen sich hier weitere Fragen:

- Wie kann das „Mad Wallstreet“ als Lokal mit öffentlichem Dienstleistungsangebot, festhalten, dass sie den Zugang ohne Grund verweigern kann?
- Woher kommt die Behauptung, dass die „Mad Wallstreet-Security“ auf dem Areal der Grossen Schanze Hausrecht ausübe? Hat sie dafür einen Auftrag und wenn Ja von wem?

Wir bitten den Gemeinderat;

1. Gegen „Mad Wallstreet“ rechtliche Schritte einzuleiten, damit solche Diskriminierungen nicht mehr vorkommen, und im Wiederholungsfall die Betriebsbewilligung zu entziehen.
2. Bei anderen Ausgehlokalen Kontrollen durchzuführen um zu prüfen, ob ähnliche Diskriminierungen vorkommen.
3. Ausgehlokalen mit einem Schreiben gegen Diskriminierungen zu sensibilisieren und sie von nicht rechtskonformen Einlassverweigerungen warnen. Ihnen sollten das Merkblatt, das die Stadt Bern mit der EKR (Eidgenössische Kommission gegen Rassismus) und gggfon (Gemeinsam Gegen Gewalt und Rassismus) erarbeitet hat, erneut zugestellt werden.
4. Abzuklären, was es mit dem „Hausrecht“ der „Mad Wallstreet-Security“ auf sich hat und die betreffenden Behauptungen zu korrigieren.

Begründung der Dringlichkeit

Im oben erwähnten Fall wird das Behindertengleichstellungsgesetz verletzt, das darf nicht geduldet werden, deshalb müssen die Behörden sofort intervenieren.

Bern, 1. November 2012

Postulat Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB/Rahel Ruch, JA!): Christine Michel, Lea Bill, Stéphanie Penher, Judith Gasser, Aline Trede, Cristina Anliker-Mansour, Esther Oester, Rolf Zbinden, Luzius Theiler, Regula Fischer

Die Dringlichkeit wurde vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat verurteilt Diskriminierungen jeglicher Art. Das Polizeiinspektorat (Orts- und Gewerbepolizei) hat umgehend auf den Vorfall reagiert, indem mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 an das Ausgehlokal „Mad Wallstreet“ die Praxis des Klubs beanstandet wurde. Im Schreiben wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass der Klub in naher Zukunft den Eintritt von auf den Rollstuhl angewiesene Personen trotz sicherheitstechnischen Bedenken ermöglicht.

Zur Beantwortung des Vorstosses wurden die städtische Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie die Fachstelle Egalité Handicap miteinbezogen.

Gemäss Artikel 3 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) erstreckt sich das Behindertengleichstellungsgesetz auch auf öffentlich zugängliche Dienstleistungen privater Anbieterinnen und Anbieter, womit auch das Ausgehlokal „Mad Wallstreet“ darunter fällt. Eine Benachteiligung der Inanspruchnahme einer Dienstleistung liegt vor, wenn diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist (Art. 2 Abs. 4 BehiG). Auch diese Voraussetzung ist im gegenständlichen Fall gegeben. Artikel 6 BehiG verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durch private Dienstleistungsanbieterinnen und -anbieter. Eine „Diskriminierung“ im Sinne dieser Bestimmung liegt allerdings nur vor, wenn Menschen mit Behinderungen besonders krass unterschiedlich und benachteiligend behandelt werden mit dem Ziel oder der Folge, sie herabzuwürdigen oder auszugrenzen (Art. 2 lit. d der Verordnung vom 19. November 2003 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen [Behindertengleichstellungsverordnung; BehiV; SR 151.31]). Abklärungen haben ergeben, dass gemäss Bundesgerichtsentscheid in einem ähnlichen Fall keine Verletzung des Artikels 6 BehiG vorlag – nämlich wenn ein Kinobetreiber eine Person im Rollstuhl nicht ins Kino lässt und er dies mit Sicherheitsargumenten untermauern kann.

Zu Punkt 1:

Gegen die Einleitung rechtlicher Schritte spricht, dass die Regelung analog obgenanntem Fall als Sicherheitsmassnahme begründet wird und offenbar nicht nur für Rollstühle, sondern auch für andere Gegenstände wie Fahrräder, Skateboards und dergleichen gilt. Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie wird die Betreibenden des Ausgehlokals „Mad Wallstreet“ zu einem Gespräch einladen, um die Situation noch vertieft zu analysieren. Sollte sich herausstellen, dass kein begründeter Fall vorliegt, wird die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) an die Bewilligungsbehörde, d.h. das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland gelangen.

Zu Punkt 2:

Das Polizeiinspektorat setzt im Jahr 2013 im Bereich der ordentlichen Eintrittskontrollen einen Schwerpunkt in Bezug auf diskriminierende Eintrittsregelungen von Ausgehlokalen. Bis anhin konnten keine weiteren Fälle festgestellt werden. Sollte sich erweisen, dass ein Ausgehlokal diskriminierende Eintrittsregelungen hat oder anwendet, wird in erster Linie das Gespräch gesucht und in einem zweiten Schritt die Bewilligungsbehörde informiert.

Zu Punkt 3:

Der Gemeinderat teilt die Meinung, dass es einer Sensibilisierung der Ausgehbetriebe bedarf und das Merkblatt, welches die Stadt Bern mit der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus und mit „Gemeinsam Gegen Gewalt und Rassismus“ erarbeitet hat, erneut zugestellt werden muss. Die Direktion SUE wird den Betrieben daher das Merkblatt erneut aushändigen. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kundinnen und Kunden haben zudem Gespräche mit der Bar und Clubkommission (BuCK) stattgefunden. Geplant ist die Erarbeitung einer Charte zur Verhinderung von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen.

Der diskriminierungsfreie Einlass ist auch Bestandteil des Security-Konzepts, welches Betriebe mit Überzeitbewilligung erfüllen müssen. Diesbezüglich ist folgende Regelung im Security-Konzept enthalten: *„Ein Security-Mitarbeitender darf Personen nie aufgrund rassistischer Kriterien (Nationalität, Ethnie, etc.) den Einlass verwehren – vgl. hierzu das Merkblatt ‘Achtung! Einlassverweigerung’ der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR, ggqfon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus – und der Stadt Bern.“* Über 20 Betriebe verfügen bereits über ein Security-Konzept. Eine Ausweitung auf alle Clubs mit Überzeitbewilligung ist im Gange.

Zu Punkt 4:

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen können Personen weggewiesen werden, wenn sie den Anordnungen nicht Folge leisten oder durch ihr Benehmen öffentliches Ärgernis erregen. Einzelpersonen den Eintritt ohne Angaben von Gründen zu verwehren, ist nicht zulässig. Die Direktion SUE wird die Betreibenden des Ausgehlokals „Mad Wallstreet“ im Rahmen des unter Punkt 1 erwähnten Gesprächs auf die Problematik aufmerksam machen und die verantwortliche Person auffordern, ihre Hausordnung dementsprechend abzuändern.

Was das das Hausrecht auf dem Areal der Grossen Schanze anbelangt, so hat das Ausgehlokal Mad Wallstreet auf Anfrage hin mitgeteilt, dass sich das Hausrecht lediglich auf die unmittelbare Umgebung des Ausgehlokals beschränke. Dies ist auch richtig so und gesetzliche Pflicht, denn gemäss den gastgewerblichen Bestimmungen muss die verantwortliche Person den Betrieb so führen, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen. Zudem muss sie ihre Gäste dazu anhalten, in der Umgebung des Betriebs keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Das Ausgehlokal Mad Wallstreet wird diese Regelung entsprechend umformulieren.

Der Gemeinderat möchte abschliessend betonen, dass er sich auch in Zukunft für Menschen mit Behinderungen einsetzen wird. Diskriminierungen werden nicht toleriert.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 30. April 2013

Der Gemeinderat